

Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg

vom 20.05.2014

Zur Regelung des Teilzeitstudiums hat der Senat der Universität Heidelberg auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und § 30 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), am 20. Mai 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) In Studienfächern, in denen die Prüfungsordnung dies vorsieht, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Bei einer Fachkombination muss der Fachanteil eines am Teilzeitstudienmodell beteiligten Faches mindestens 75%, bei zwei beteiligten Fächern jeweils 50% betragen.

(2) Der Antrag kann in jedem Semester für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden.

(3) Ein Doppel- bzw. Parallelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Teilzeitstudium ist eine mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater abgestimmte individuelle Studienplanung für die beantragte Dauer des Teilzeitstudiums. Die beteiligten Fächer können für ein Teilzeitstudium in ihrem Fach weitere Voraussetzungen in ihren Prüfungsordnungen festlegen.

(2) Die Zulassung zum Teilzeitstudium für das Abschlusssemester eines Masterstudienganges setzt zusätzlich voraus, dass bereits das vorangegangene Semester in Teilzeit studiert wurde.

§ 3 Antrag, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars bei der Immatrikulation oder bis zum Vorlesungsbeginn zu stellen.

(2) Dem Antrag ist die von der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater unterzeichnete Studienplanung beizufügen.

§ 4 Studienzeiten, Prüfungsfristen

(1) Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium reduziert sich der Umfang der pro Studienjahr zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen etwa um die Hälfte. Um als Teilzeitstudium zu gelten, dürfen in einem Studienjahr nicht mehr als 36 Leistungspunkte erworben worden sein. Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfungen erworbene Leistungspunkte unberücksichtigt.

(2) Wird ein Studienjahr in Teilzeit studiert, werden die Semester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsemester gezählt. Die Regelstudienzeit und die in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung verlängern sich entsprechend.

(3) Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Bearbeitungszeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule denselben Status wie Vollzeitstudierende.

§ 6 Widerruf, Wechsel

(1) Die Zulassung zum Teilzeitstudium soll widerrufen werden, wenn der Studierende in zwei aufeinanderfolgenden Semestern mehr als 36 Leistungspunkte erwirbt.

(2) Wird die Zulassung zum Teilzeitstudium widerrufen, werden die bereits in Anspruch genommenen Teilzeitsemester als volle Fachsemester gezählt. Die Studiengebühr ist im Falle eines Widerrufs in voller Höhe nachzuzahlen und wird mit Zugang des Widerrufs fällig.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist innerhalb der Rückmeldefrist ein vorzeitiger Wechsel zurück in ein Vollzeitstudium möglich, das bereits in Anspruch genommene Teilzeitsemester wird in diesem Fall ebenfalls als volles Fachsemester gezählt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft

Heidelberg, den 10.06.2014

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor